

Begründung zur 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Minderreuti“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Uttenweiler auf Gemarkung Uttenweiler

1. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes:

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden.

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert wurde, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Gemeinde Uttenweiler, genauer in Nähe dessen Ortsteil Minderreuti, Landkreis Biberach, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Im Zuge dessen hat die EnBW im Rahmen Ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete Flächen in der Gemeinde Uttenweiler identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Gesamtleistung wird ca. 9,0 MWp betragen.

Die Gemeinde Uttenweiler möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen. Der Bebauungsplan steht kurz vor der Satzung. Der Gemeinderat von Uttenweiler hat am 18.12.2023 des Entwurfsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung endete am 02.02.2024. Parallel hierzu findet nach § 8 (3) BauGB das Flächennutzungsplanänderungsverfahren statt.

2. Plangebiet

Das Plangebiet wird in der 2. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik umgewandelt. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 8,34 ha. Die Fläche befindet sich ca. 1,6 km südöstlich der Gemeinde Uttenweiler und etwa 350 m nördlich der Ortschaft Minderreuti. Etwa 250 m westlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K 7535. Im Norden wird das Plangebiet von Waldbestand abgegrenzt. Zwischen dem Waldgebiet und dem Plangebiet verläuft zudem ein Grasweg. Im Westen und Süden grenzen versiegelte Wirtschaftswege an, die das Plangebiet und daran sich anschließende Landwirtschaftsflächen trennen. Östlich des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen.

Das Plangebiet umfasst auf der Gemarkung Uttenweiler die Flurstücknummern 429 und 430. Im Bereich des Plangebietes fand in den letzten Jahren ein Flurbereinigungsverfahren statt. Dieses wurde am 04.07.2023 schlussfestgestellt. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die Katastergrundlagen auch im an das Plangebiet angrenzenden Bereich aktualisiert.

4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.

4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Ersatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes errichtet werden. Diesbezüglich werden im LEP 2002 folgende Aussagen getroffen:

5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Grundsätzlich stehen der Planung die Grundsätze und Ziele nicht entgegen. Eine weitere Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Im Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller werden die übergeordneten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans aufgegriffen und auf regionaler Ebene umgesetzt.

Regionalplan Donau-Iller

Genehmigte Fassung 1987

Im genehmigten Regionalplan Donau-Iller aus dem Jahr 1987 samt allen seinen Teilfortschreibungen finden sich weder in der Raumnutzungskarte 2 „Siedlung und Versorgung“ noch in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ einschränkende Darstellungen oder Aussagen gegen die Planung.

Gesamtfortschreibungsentwurf 23.07.2019

B V 2.2 (G) 3

Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer

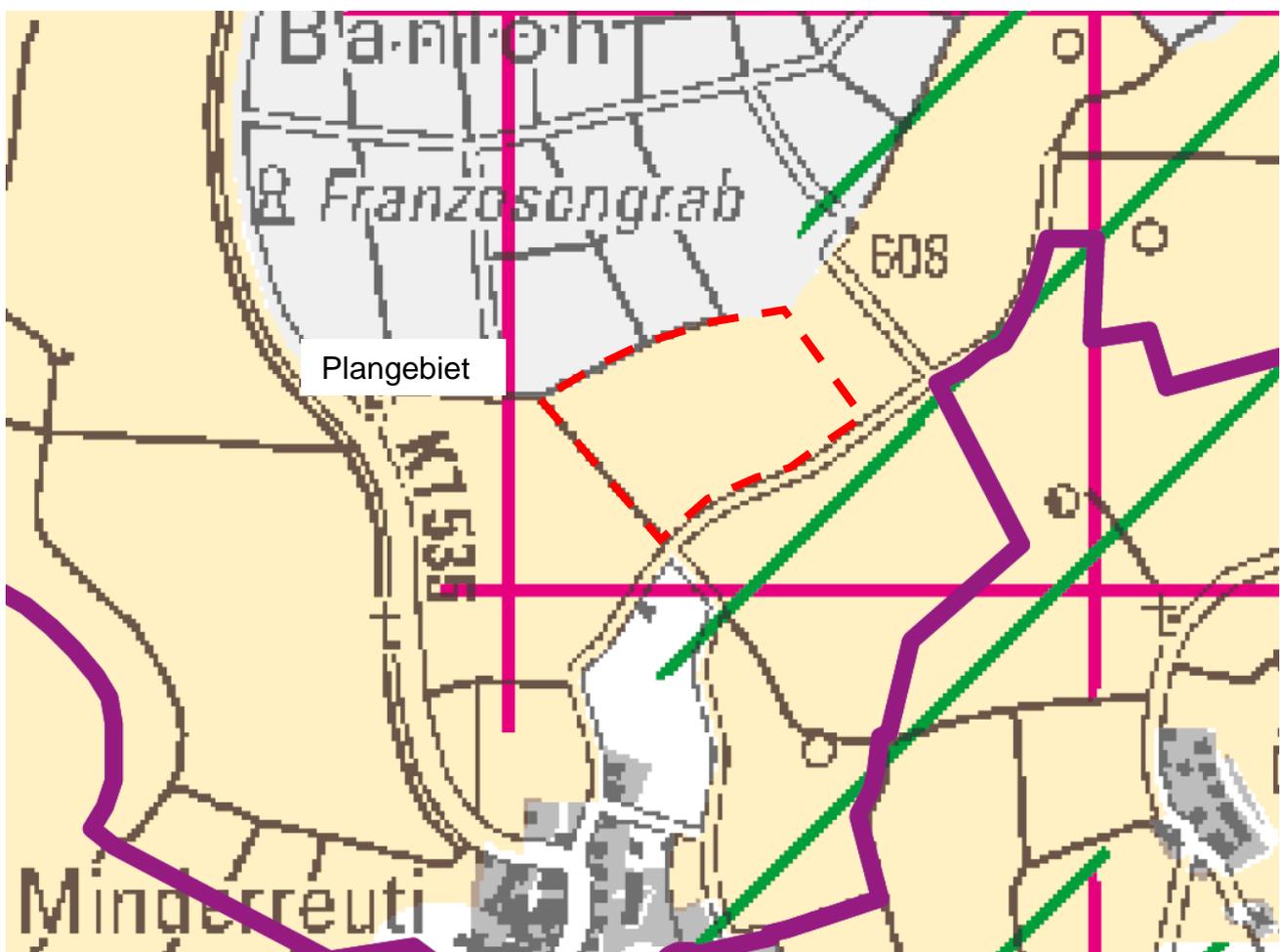
umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.

Mit dem Ziel, den Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Raum für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen einzuräumen sowie gleichzeitig regionalplanerische und anderweitige Restriktionen, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Belange, zu berücksichtigen, beschloss der Planungsausschuss am 05.04.2022 die Streichung des Plansatzes. Diese Streichung wurde im Regionalplanentwurf vom 06.12.2022 berücksichtigt.

Der einstimmige gefasste Beschluss des Planungsausschuss zeigt den Planungswillen, Freiflächen-photovoltaikanlagen grundsätzlich den substanziellen Raum einzuräumen um entsprechend den Bestrebungen des Bundes den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen.

Planfassung vom 05.12.2023 zum Satzungsbeschluss

In der Raumnutzungskarte liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Waldfläche und im Süden als auch im Osten an ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an.



Auszug Regionalplan Donau-Iller 05.12.2023 (Satzungsbeschluss)

Der Regionalplan Donau-Iller führt zur Landwirtschaft folgendes aus:

B I 2.1 G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll, angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der Teilräume, nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.

B I 2.1 G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

B I 2.1 G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.

B I 2.1 G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

Die Freiflächenphotovoltaik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Grünland unter den Modulflächen möglich ist. Gegenüber der aktuellen Ackernutzung folgt hieraus für die Landwirtschaft keine erhebliche Einschränkung. Zudem wird die Photovoltaiknutzung zeitlich beschränkt und anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren.

Zur Erholung bestimmt der Regionalplan folgendes:

B I 6 G (1) In allen Teilen der Region sollen Freiräume mit besonderer Qualität für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus erhalten und entwickelt werden, um den Erholungsbedarf der Bevölkerung und damit eine gute Wohn- und Lebensqualität vor Ort zu sichern. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Sicherung siedlungsnaher Wälder.

B I 6 G (5) Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen werden als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. [...]

B I 6 G (6) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, einschließlich Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden.

B I 6 G (7) Die erholungsrelevante Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten soll landschaftsverträglich erhalten und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Wander- und Radwegenetzes. Eine Intensivierung und Konzentration der Erholungsnutzung ist zulässig, wenn dabei erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild, den Naturhaushalt oder die biotische Ausstattung des Gebiets vermieden werden.

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten. In den Wald nördlich an das Plangebiet angrenzend wird nicht eingegriffen. Auch die an das Plangebiet entlang verlaufenden Wanderwege werden erhalten. Der touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht entgegen. Hinzu kommt, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich des Themengebietes Energieversorgung trifft der Regionalplan folgende Aussagen:

B V 2 G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

B V 2 G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

B V 2 G (3) Räumliche Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.

Bezüglich der Solarenergie bestimmt der Regionalplan zudem folgendes:

B V 2.2 G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.

B V 2.2 G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Insgesamt kann von einem Einfügen in die Raumordnung ausgegangen werden. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans werden eingehalten.

4. Alternativenprüfung

Im Vorfeld der Planung wurde geprüft, welche Flurbilanz für das Plangebiet vorliegt. Dabei hat sich ergeben, dass für den Geltungsbereich ausschließlich die Vorbehaltsflur I ausgewiesen ist. Die Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen) wird überwiegend für das gesamte Gemeindegebiet von Uttenweiler dargestellt. Darüber hinaus bestehen im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet Flächen der Vorrangflur, die als besonders landbauwürdige Flächen zu deklarieren sind. Lediglich teilweise bestehen Flächen der Vorbehaltsflur II (überwiegend landbauwürdige Flächen) in Uttenweiler, die besonders entlang von Siedlungsbebauungen bzw. Straßen auszumachen sind. Die Grenzflur (landbauproblematische Flächen) sowie die Untergrenzflur (nicht landbauwürdige Flächen) sind in Uttenweiler nicht vorhanden. Innerhalb des Gemeindegebiets bestehen zudem Waldflächen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind.

Gemäß der Regionalen Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird das Plangebiet zudem als „im Einzelfall möglich“ angezeigt. Dies entspricht im Allgemeinen dem Gemeindegebiet von Uttenweiler.

Die Gemeinde Uttenweiler möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten und aufgrund dessen, dass bezüglich des Flächenzuschnitts- und Flächenneigung, Verkehrsanbindung, Eigentümerstruktur sowie Flurstückzahlen keine besser geeigneten Flächen vorliegen, hat sich in der Prüfung von Standortalternativen ergeben, dass diese ca. 8,34 ha große Fläche eine sehr gute Eignung für eine PV-Freiflächenanlage aufweist. Eine Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Vorbehaltsflur I ist demnach aufgrund fehlender Alternativen als vertretbar zu erachten.

5. Umweltverträglichkeit

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und hier beschrieben werden.

Es erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Die Untersuchungstiefe der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend angemessen Rechnung getragen. Nähere und detailliertere Betrachtungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

„Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen und die (erheblichen) Beeinträchtigungen der Planung auf die Schutzgüter ausführlich ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden zusammengefasst:

Schutzgut Fläche:

Allgemein führen PV-Freiflächenanlagen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad und die befristete Nutzungsdauer zu keinem dauerhaften Verlust von Freiflächen und deren Funktionen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung durch Modulfundamente, Erschließungsstraßen und Nebengebäude führt in kleinen Teilen des Plangebiets zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen stellen einen erheblichen Eingriff dar. Der Kompensationsbedarf liegt bei 43.140 Ökopunkten und kann über die Umwandlung von Acker zu extensivem Grünland (Fettweide mittlerer Standorte) multifunktional vollständig intern ausgeglichen werden. Insgesamt ist damit von einer Verbesserung des Bodens durch die Planung auszugehen.

Schutzgut Wasser:

Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Flächenversiegelung im Plangebiet. Das Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert bzw. verrieselt und bleibt damit für die Grundwasserneubildung erhalten. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird hingewiesen. Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel kommt es zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität. Die Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Landesamtes Biberach vom 05.02.1998 bezüglich des Wasserschutzgebiets „Stockwiesen – Alleshausen“ sind zu beachten.

Schutzgut Pflanzen:

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders oder europäisch geschützten Pflanzenarten bekannt, die durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden könnten. Da die Artenzusammensetzung aufgrund der Ackerflächen von geringer Qualität ist und für diese Flächen eine Umwandlung in extensives Grünland vorgesehen ist, ist insgesamt eine Verbesserung des Schutzguts Pflanzen zu erwarten.

Schutzgut Tiere:

Das Plangebiet bietet Tieren im Bereich der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur geringfügig Lebensräume. Innerhalb des Plangebiets brüten keine Wiesen- oder Offenlandbrüter. Bei Umsetzung des Vorhabens reduziert sich die Nutzungsintensität während der Zeit des Anlagenbetriebs deutlich zugunsten von extensiv bewirtschaftetem Grünland, sodass in diesem Zeitraum eine Habitataufwertung für die meisten Tierarten stattfindet. Eine entsprechende Gestaltung der geplanten Umzäunung der Anlage ermöglicht es Tieren weiterhin, die Fläche zu durchqueren.

Schutzgut Biodiversität:

Der ökologische Wert des Plangebiets im Bereich der Ackerflächen ist aufgrund der vergleichsweise kargen Artenausstattung von Tieren und Pflanzen eher gering. Durch die Entwicklung der Ackerfläche zu einem extensivem Grünland (Fettweide mittlerer Standorte) können die Eingriffsfolgen vollständig intern ausgeglichen werden. Insgesamt entsteht beim Schutzgut Arten und Biotope ein Kompensationsüberschuss von 429.419 Ökopunkten.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Bebauung der Freifläche führt zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet. Negative Auswirkungen auf umgebende wärmebelastete Gebiete ergeben sich dadurch nicht. Die Beeinträchtigungen sind damit nicht erheblich.

Schutzgut Landschaft:

Durch das Vorhaben wird eine überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche technogen überprägt. Da die Einsehbarkeit der Fläche vor allem aus der Nähe gegeben ist, und hier eine Reduzierung der Landschaftsbildqualität stattfindet, sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Nahbereich als erheblich zu bewerten. Die festgesetzten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen des extensiven Grünlandes sowie die Anlage einer Zaunberankung im Süden und im Westen des Plangebiets wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus, sodass die Eingriffsfolgen wirksam minimiert und auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Es besteht insofern kein Kompensationsbedarf.

Mensch und seine Gesundheit:

PV-Freiflächenanlagen sind während der Betriebsphase vergleichsweise emissionsarm. Eine Blendung von Autofahrern oder Anwohnern ist aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage nicht zu befürchten. Während der Bauphase auftretende zusätzliche Belastungen durch Erschütterungen, Abgase und Lärm sind temporär und damit unerheblich.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Bisher unbekannte Bodendenkmäler, die ggf. vorkommen können, sind nicht auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine essenziellen Umweltbelange entgegen. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 386.279 Ökopunkten.“

6. Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Aus dem Fazit des Berichtes vom 18.11.2023 (Dr. Marc Bulte) wird folgendes zitiert:

„Das Vogelartenspektrum des Untersuchungsgebietes wird stark dominiert von weit verbreiteten und häufigen Vogelarten, die an Wald oder Waldränder gebunden sind. Weitere relevante Arten treten im Plangebiet als Nahrungsgäste auf, und da vorhabenbedingt nur wenige Flächen überplant werden und dies nur Ackerflächen betrifft, sind diese nicht vom Vorhaben betroffen.

Acker- und Wiesenbrüter konnten im Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Von den festgestellten planungsrelevanten Vogelarten ist nur für ein einzelnes Goldammerrevier von einer Betroffenheit auszugehen. Diese Betroffenheit ist durch das Einhalten einer Pufferzone von 15 Meter während der Brutzeit zu vermeiden. Wenn diese Maßnahme eingehalten wird, stehen dem Vorhaben in Bezug auf die untersuchte Fauna gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Gründe entgegen.

Eine Nachkartierung der Erweiterungsfläche ist gem. Abstimmung mit der UNB nicht notwendig, da durch die Flächenerweiterung nach Osten nicht von Betroffenheiten auszugehen ist, die nicht bereits über die erfolgten Erfassungen bzw. artenschutzrechtlichen Einschätzungen berücksichtigt wären.“

7. Hinweise

Landwirtschaft

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Böden können sporadisch Emissionen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die Solarstromerzeugung, die durch die Immissionen der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können, hinzunehmen.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB im Wasserschutzgebiet „Stockwiesen – Alleshausen“. Die Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Landesamtes Biberach vom 05.02.1998 sind zu beachten.

Die im Rahmen dieser 2. Änderung auszuweisende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ in der Gemeinde Uttenweiler auf Gemarkung Uttenweiler, ist im beigefügten Lageplan Nr. 1 entsprechend gekennzeichnet (orange umrandet).

Der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti“ in Uttenweiler, Gemarkung Uttenweiler, kann gegenwärtig noch nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden, da in diesem Bereich im Flächennutzungsplan keine entsprechende Sonderbaufläche ausgewiesen ist.

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Aufstellungsbeschluss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vom 11.04.2024 zugrunde.

Riedlingen, den 11.04.2024

Schafft
Vorsitzender